

der durch die Verfassungsurkunde nicht gebotenen Abänderungen dahin erweitert, daß darunter solche zu verstehen wären, die nicht durch den Sinn der Verfassungsurkunde geboten würden, und hierdurch öffnet sie sich nun die Bahn, um bei dem einen oder dem andern Punkte des Vertrags zu erklären, daß er nicht im Sinne der Verfassungsurkunde und daß die dabei von ihr beantragte Abänderung eine nothwendige sei. Hierauf beruht nun die Verschiedenheit der Ansichten, welche zwischen den beiden Kammern statt findet. Denn es legt die jenseitige Deputation allen den von ihr in Antrag gebrachten wesentlichen Abänderungen des Vertrags den Satz unter: „daß der Sinn der Verfassungsurkunde gegen die fragliche Bestimmung des Vertrags streite,“ und sie stützt sich vorzüglich auf die Worte des 1. §. der Verfassungsurkunde: „daß das Königreich Sachsen ein unter Einer Verfassung vereinigter Staat des deutschen Bundes sei,“ und bringt damit die §§. 3., 4., 26., 39., 40., 61., 79. und 154. in Verbindung. — Wenn nun aber die jenseitige Deputation dieß aus diesen §§. der Verfassungsurkunde hergenommene Argument in seiner Allgemeinheit nicht bei allen im Vertrage aufrecht erhaltenen sehr wichtigen Verschiedenheiten der Particularverfassung der Oberlausitz gegen die Verfassung in den Kreisländern anwendet, indem sie in Ansehung der Verschiedenheit in der Gesetzgebung, (letzter Satz des 2. §. des Particularvertrags) in der Religions- und kirchlichen Verfassung, (§. 3. des Vertrags) in dem Abgabewesen, in dem Criminalkaseninstitut, mit den Bestimmungen des Vertrags einverstanden ist, so wird es erforderlich sein, bei den einzelnen Punkten, wo die 2. Kammer sich gegen den Vertrag erklärt, zu erwägen, ob der Sinn, den sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde verbindet, auch wirklich aus derselben hervorgehe. Im allgemeinen ist aber doch stets festzuhalten, daß der 1ste §. der Verfassungsurkunde sowohl, wie alle übrigen, nur mit steter Rücksicht auf jene der Oberlausitz bei Annahme der Verfassungsurkunde ertheilte Zusicherung in Anwendung zu bringen ist, da diese Zusicherung und Bestimmung für alle Theile eben so verbindlich sein soll, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Jene Zusicherung sondert aber zwei Gegenstände: 1) die im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen Abänderungen der Particularverfassung und Verwaltung in der Oberlausitz; 2) die in Bezug auf die neue Verfassung wünschenswerthen Abänderungen dieser Verfassung, von denen im höchsten Decret vom 1. März 1831 bemerkt wurde, daß man hoffe, es würden die Oberlausitzer Stände dieselben bei sich Eingang finden lassen, worauf sich die Oberlausitzer Stände auch im allgemeinen dahin erklärten, daß sie dieser Erwartung möglichst zu entsprechen bemüht sein würden. Stellt man nun diese Zusicherung und Bestimmung an den ersten §. der Verfassungsurkunde, wohin sie, als ein Theil der Verfassungsurkunde ihrer Beschaffenheit nach gehört, so ergibt sich von selbst, daß aus jener Einheit der Verfassung nur auf die nothwendigen Abänderungen der Particularverfassung der Oberlausitz gefolgert werden kann, daß also durch diese Bestimmung ein Vorbehalt einer nähern Bezeichnung, wie weit diese Einheit in Hinsicht der Oberlausitz wegen aller übrigen Abänderungen Platz greifen soll, aufgestellt worden ist. Diese nähere Bezeichnung der wünschenswerthen Abänderungen der Oberlausitzer Particularverfassung kann aber nach der Ansicht der Deputation zunächst nur von der Staatsregierung ausgehen und den Kammern nur das Recht der Begutachtung zustehen, so wie eine Vereinigung über dieselben auch nur auf dem Wege des Vertrags der Staatsregierung mit den Oberlausitzer Ständen herbeigeführt werden kann, da durch jene der Verfassungsurkunde hinzugefügte Bestimmung und den Oberlausitzer Ständen gegebene Zusicherung, die Oberlausitzer

Particularverfassung, in so weit nicht eine Abänderung derselben im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthig ist, als eine in anerkannter Wirksamkeit, ja sogar auf einem Staatsvertrag beruhende Verfassung anerkannt wird, mithin nach dem 56. Artikel der Wiener Schlußacte, nur auf verfassungsmäßigem Wege durch Vertrag der Regierung mit den Ständen der Oberlausitz abgeändert werden kann. — Auch ergibt sich hieraus zur Genüge, daß der Begriff einer unentbehrlich nothwendigen Abänderung nur auf solche Punkte angewendet werde, welche, wenn sie nicht erledigt würden, mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch ständen. (§. 154. der Verfassungsurkunde.) — Dieß führt uns nun zu einem zweiten Gesichtspunkte, welcher von beiden Kammern verschieden aufgefaßt worden ist, auf die Frage nämlich, wie weit der fragliche Vertrag der Ständeversammlung bloß zur Begutachtung und wie weit derselbe ihr zu Abgabe einer zustimmenden oder ablehnenden Erklärung vorgelegt worden ist. Die 1. Kammer hat beiderlei Punkte durch die Art der Abstimmung geschieden. Die 2. Kammer hat bei der Abstimmung über die einzelnen §§. keinen Unterschied gemacht, sondern jedesmal ihre Erklärung in die Form eines an die Staatsregierung zu bringenden Antrags gefaßt, nur bei der Schlußabstimmung, nach welcher die 2. Kammer „dem Vertrage, in so weit derselbe ihr zur Erklärung vorgelegt worden, unter den von ihr beantragten Modificationen ihre Zustimmung ertheilt, die übrigen Gegenstände aber der Regierung zur Berücksichtigung empfiehlt,“ ist die Voraussetzung und der Vorbehalt ausgesprochen worden, „daß die Worte dieses Beschlusses, in so weit derselbe ihr zur Erklärung vorgelegt worden“ nicht bloß von den im Decrete namentlich herausgehobenen zwei Abschnitten zu verstehen wären.“ — Es scheint daher angemessen, in Bezug auf die vorhandenen Differenzpunkte jenen Unterschied festzuhalten und dürfte es dabei ganz vorzüglich auf Erklärung der bezüglichen Stelle des allerhöchsten Decrets ankommen, welche die Vorlage des Vertrags zu diesem Zwecke ausspricht, nämlich die Worte: „um über diejenigen Punkte, welche darin auf das Verhältniß der Oberlausitz zu den alten Erblanden sich beziehen, wohin namentlich der zweite und dritte Abschnitt, das Finanzabgaben- und Schuldenwesen betreffend, zu rechnen sind, die Erklärung der Stände zu vernehmen.“ — Nun ist aber der Deputation bereits früher durch den königl. Herrn Commissarius und der verehrten 1. Kammer bei dem Beginn der Berathung über diesen Gegenstand durch den Hrn. Justizminister eröffnet worden, daß von einer Annahme oder Verwerfung des ganzen Vertrags von Seiten der Stände nicht die Rede sein könne, da ein großer Theil desselben den Ständen nur zur Begutachtung mitgetheilt sei, während nur über den Rest ihre Erklärung verlangt werde. — Eine gleiche Erklärung hat in Gemäßheit der jenseitigen Protocolle vor dem Beginn der Berathungen in der 2. Kammer der Hr. Staatsminister v. Lindenau dahin abgegeben, daß im Sinne des höchsten Decrets dasjenige, was das Finanz- und Abrechnungswesen betreffe, eine ständische Zustimmung erfordere, während dasjenige, was in diesem Vertrage über die Modalität der innern Oberlausitzer Provinzialverwaltung, namentlich über Lehns- und Gewerbsverhältnisse, über Provinzialstatuten, Institute, Behörden und Bedürfnisse, über die Gewähr der dasigen Verfassung und sonst festgesetzt worden, Sache der Staatsgewalt und der Verwaltung sei und deshalb nur das Gutachten der Stände vernommen werden solle. Es hat solchergestalt die Staatsregierung ganz klar und unzweideutig ihre Absicht bei Vorlegung des Vertrags zu erkennen gegeben und jene Worte des höchsten Decrets näher bestimmt und dürfte daher auch bei Beurtheilung jener Frage in Bezug auf die einzelnen §§. jene authentische Erklärung unzweifelhaft zum Anhalten zu nehmen sein.

Niemand begehrt das Wort, und Referent geht nunmehr